Butter aus staatlichen Lagerbeständen zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden,

— wenn die Butter in unverändertem Zustand verkauft wird: in Packungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 250 g verpackt;

— wenn die Butter nach Verarbeitung zu Butterschmalz verkauft wird: in Packungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 500 g verpackt."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1967

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe und Sprotten, frisch, gekühlt oder gefroren, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/499/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1966, mit dem diese die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 85 000 Tonnen für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für den genannten Zeitraum 20 v. H. Außerdem ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 32 000 Tonnen im GATT konsolidiert.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1961/1962	1962/1963	1963/1964	1964/1965	1965/1966	1966/1967
Einfuhren aus:						
— EWG-Ländern	17 061	6 743	7 469	13 524	8 863	4 484
vom 16. 6. bis 31. 12.	14 615	5 944	6 017	11 372	7 717	3 739
vom 1. 1. bis 14. 2.	2 446	799	1 452	2 152	1 146	745
— dritten Ländern	88 479	93 908	83 161	83 986	87 354	73 976
vom 16. 6. bis 31. 12.	70 856	68 522	63 359	66 795	66 752	57 790
vom 1. 1. bis 14. 2.	17 623	25 386	19 802	17 191	20 602	16 186
Einfuhren von Filets:	— unbedeutend —					
Ausfuhren:	— unbedeutend —					
		1962	1963	1964	1965	
Anlandungen der deutschen Fangflotte (an Bord zu Filets verarbeitete Heringe inbegriffen)		48 000	50 000	47 500	53 000	

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 des Vertrages zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Fischzubereitungen und Konserven herstellenden Industrien sicherzustellen und darüber hinaus den Verbrauch von Heringen sowie deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten; er will deshalb eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze vermeiden. Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats im übrigen die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, da Fischzubereitungen und -konserven wegen einer besonderen Anpassung an den Geschmack der Verbraucher größtenteils in den diese Waren herstellenden Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden.

Hinsichtlich der rationellen Entwicklung der Produktion innerhalb der Gemeinschaft ist zu bemerken, daß die Anlandungen der Fischerei in der Gemeinschaft für diese Arten gegenwärtig ungenügend sind und es zumindest für die nächste Zukunft bleiben werden. Die Fischanlandungen der Bundesrepublik Deutschland reichen bei weitem nicht aus, um den Gesamtheringsbedarf der Zubereitungs- und Konservenindustrie zu decken.

Diese Lage zeigte, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Die Gesamteinfuhren Deutschlands dieser Fische sind seit 1961/1962 gewissen Schwankungen unterworfen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Zahlenangaben für den Kontingentszeitraum 1966/1967 einen gewissen Rückgang der Gesamteinfuhren erkennen lassen, die den niedrigsten Stand seit 1961/1962 erreicht haben. Es muß dabei jedoch berücksichtigt werden, daß im Zeitraum 1966/1967 ein erheblicher Teil der Heringseinfuhren aus dritten Ländern ausgenommene, geköpfte oder zerlegte Heringe umfaßt. Außerdem muß die Kontingentsmenge für diesen Zeitraum so festgesetzt werden, daß den übrigen Mitgliedstaaten ein genügender Spielraum verbleibt, um ihre ausfuhrfähigen Mengen in Deutschland abzusetzen. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Angaben für die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats seit dem Zeitraum 1961/1962 und der unterschiedlichen Fangergebnisse, erscheint eine Kontingentsmenge von 82 000 Tonnen für den Zeitraum 1967/1968 angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Ware als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, deren Vollendung übrigens für die nächste Zukunft vorgesehen ist; die Kommission darf bei dem derzeitigen Stand der Zollunion für die über das im GATT konsolidierte zollfreie Zollkontingent hinausgehende Kontingentsmenge keine Zollfreiheit gewähren. Die von der Kommission eingeholten vorläufigen Angaben lassen erkennen, daß die Ergebnisse der letzten Fischfangsaison wenig zufriedenstellend ausgefallen sind. Diese Tatsache kann die traditionellen Handelsströme stören und sich auch nachteilig auf den Umfang des Verbrauchs auswirken. Unter diesen Umständen ist es angebracht, den Kontingentszollsatz auf 0,5 v. H. festzusetzen.

Abgesehen von dem für die Bundesrepublik Deutschland vorstehend mit 82 000 Tonnen veranschlagten Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern steht ferner fest, daß Belgien, Luxemburg und die Niederlande — ebenfalls antragstellende Mitgliedstaaten — im gleichen Zeitraum einen ähnlichen Bedarf in Höhe von 2 300 Tonnen beziehungsweise 6 000 Tonnen decken müssen. Es ist angemessen, die betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern an dem im GATT konsolidierten zollfreien Zollkontingent zu beteiligen.

Unter diesen Umständen erscheinen für die Bundesrepublik Deutschland folgende Kontingentsmengen mit nachstehenden Zollsätzen für den betreffenden Zeitraum angemessen:

— 29 000 Tonnen zollfrei,

— 53 000 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt:

— 29 000 Tonnen zollfrei und

— 53 000 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1967

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/500/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 2. Juni 1967, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 2 300 Tonnen für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 beantragt, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für den genannten Zeitraum 20 v. H. Andererseits ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 32 000 Tonnen im GATT konsolidiert.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat nachstehende statistische Angaben übermittelt: